

Fördermittel für Biomassefeuerungsanlagen

Kurt Schneider

Informationsveranstaltung
„Fördermittel für Biomassefeuerungsanlagen“
am 05.03.2008 in Wabern

Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Gliederung

- 1. Die LTH – Bank für Infrastruktur**
- 2. Grundlagen der Förderung**
- 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**
- 4. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen 50 – 100 KW**
- 5. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW**
- 6. Förderung von Nahwärmenetzen**

1. Die LTH – Bank für Infrastruktur (1)

Überblick

- wurde 1950 gegründet und hat ihren Sitz in Offenbach am Main
- ist seit 01.01.2007 eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, aber rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen -Thüringen Girozentrale“ vom 18.12.2006

- Das Land Hessen übernimmt die Gewährträgerhaftung für die LTH -Bank Bank für Infrastruktur. Diese nimmt das monetäre Fördergeschäft des Landes Hessen mit Ausnahme der Wirtschaftsförderung wahr. Sie kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln.

1. Die LTH – Bank für Infrastruktur (2)

Überblick

- Die LTH arbeitet wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei, d. h. die Leistung muss jedem zu gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.
- Es wird auf eine strikte Trennung von Fördergeschäft und Wettbewerbsgeschäft in der Helaba geachtet.
(Grund: Beihilferecht der EU)
- Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt rund 150.
- Die LTH – Bank für Infrastruktur vergibt vorwiegend Förderdarlehen im öffentlichen Auftrag sowie ergänzende Obligokredite, im Bereich Umweltförderung besteht die Förderung aus Zuschüssen.

Gliederung

1. Die LTH – Bank für Infrastruktur
2. Grundlagen der Förderung
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
4. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen 50 – 100 KW
5. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW
6. Förderung von Nahwärmenetzen

2. Grundlagen der Förderung (1)

- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013, der am 05.09.2007 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Die Maßnahmen der Richtlinien für die Förderung der Ländlichen Entwicklung in Hessen wurden im Schwerpunkt 3 in den Maßnahmen 311 A, 321B und 331 berücksichtigt.
- Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen vom 01.04.2005.
- Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 04.12.2006 zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung.

2. Grundlagen der Förderung (2)

Entwicklungsplan für den ländlichen Raum

- Es wurden in Hessen 20 Leaderregionen festgelegt, die jeweils ein regionales Entwicklungskonzept über die durchzuführenden Maßnahmen im Zeitraum von 2007 – 2013 erstellt haben .
- Potentielle Antragsteller aus den LEADER-Regionen müssen sich von der jeweiligen Geschäftsstelle der LEADER-Region bestätigen lassen, dass die geplante Maßnahme im jeweiligen Entwicklungskonzept enthalten ist und befürwortet wird.
- Co-Finanzierung des zu bewilligenden Zuschusses in Höhe von 50 % aus EU-Mitteln.

2. Grundlagen der Förderung (3)

Richtlinie zur Förderung der Ländlichen Entwicklung in Hessen

- Die Förderrichtlinien werden zur Zeit überarbeitet und den aktuellen Förderbedingungen angepasst.
- Die programmspezifischen Fördervoraussetzungen für Biomassefeuerungsanlagen sind unter Ziffer 4.4.2 im Teil II der Förderrichtlinie zu finden.
- Die Allgemeinen Förderbestimmungen im Teil III sind ebenfalls zu beachten

Gliederung

1. Die LTH – Bank für Infrastruktur
2. Grundlagen der Förderung
3. **Allgemeine Fördervoraussetzungen**
4. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen 50 – 100 KW
5. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW
6. Förderung von Nahwärmenetzen

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (1)

- Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, die noch **nicht begonnen** worden sind.
Als Baubeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- Es kann eine kostenlose Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE GmbH in Anspruch genommen werden
- **Antragsberechtigt** sind alle öffentlichen und privaten Träger, wobei alle natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts unter die privaten Träger fallen.
Nicht antragsberechtigt sind die Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen es sei denn, sie treten als Kontraktoren auf.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (2)

- Es werden marktgängige Biomassefeuerungsanlagen mit automatischer Brennstoffbeschickung zur zentralen Wärmeversorgung ab **50 kW** Nennwärmeleistung gefördert.
- Die eingesetzten **Brennstoffe** müssen aus **Rohholz** (gemäß nachstehender Beschreibung), **Stroh** oder **Energiepflanzen** gewonnen werden.
Das zur Verfeuerung vorgesehene Holz muss überwiegend (**mindestens 51 %**) aus Rohholz (z.B. Holz aus dem Wald, Obst- und Gartenanlagen oder der Landschaftspflege) stammen. Zusätzlich können in geringerem Umfang Sägewerksnebenprodukte (naturbelassene Hölzer) eingesetzt werden.
Zusätzlich sind **Pellets** aus der oben beschriebenen Biomasse als Brennstoff zugelassen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (3)

- **Förderfähig** sind sämtliche Ausgaben (siehe auch 4.6 der Förderrichtlinien) für die Errichtung der Biomassefeuerungsanlagen, einschließlich des Wärmeerzeugers, der Brennstofflagerung und Brennstoffzuführung, der Abgasreinigung (Entstaubung) und Abgasführung (Kamin), der Baulichkeiten und der sonst notwendigen Einbindearbeiten. Die Kosten sind durch Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen eines Fachingenieurs zu belegen.
- **Nicht förderfähig** sind u. a. Ausgaben für den Spitzenlastkessel sowie dessen Einbindung in das sekundärseitige Heizungsnetz, die Finanzierungskosten, Planungskosten und Eigenleistungen, sofern sie mehr als 10% bzw. 20% der Nettogesamtkosten übersteigen. (siehe auch 4.6 der Förderrichtlinien)

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (4)

- Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und durch entsprechende Nachweise belegt werden.
(Vollfinanzierungsnachweis)
- Der **Eigenanteil** des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Investitionskosten darf im Regelfall 25% nicht unterschreiten.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (5)

- Beim Betrieb der Biomassefeuerungsanlagen dürfen, in Abhängigkeit von der Feuerungswärmeleistung und den eingesetzten Brennstoffen bestimmte **Emmissionswerte** für Staub, Stickstoffoxide (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO) nicht überschritten werden. Die Höchstwerte ergeben sich aus dem Merkblatt für die Förderung.
Der Anlagenhersteller muss die Einhaltung der Werte garantieren.
- Bei den zu gewährenden Zuschüssen handelt es sich um „**de-minimis**“-**Beihilfen**. Nach den Vorschriften der EU kann ein Unternehmen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Jahren „de-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu **200.000,00 €** erhalten.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (6)

- Der **Überwachungszeitraum** für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beginnt mit dem Datum der Auszahlung des ersten Teilbetrages der gewährten Zuwendung und **endet vier Jahre nach Inbetriebnahme** der Anlage.
- Die Förderanträge sind mit allen im Förderantrag genannten Unterlagen in **2-facher** Ausfertigung zu schicken an:

LTH-Bank für Infrastruktur
60297 Frankfurt am Main

Gliederung

1. Die LTH – Bank für Infrastruktur
2. Grundlagen der Förderung
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
4. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen 50 – 100 KW
5. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW
6. Förderung von Nahwärmenetzen

4. Förderung von Biomassefeuerungs- anlagen 50 – 100 KW (1)

- **keine** fachtechnische Prüfung durch die hessenENERGIE GmbH.
- **Höhe der Förderung:**

theoretisch: Zuschuss von 30% der zuwendungsfähigen Kosten maximal 10.000,00 €.

Praktisch: gleich hoher Zuschuss wie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), nämlich z. Zt. 36,00 € pro kW Kesselleistung bei Pelletheizungen bzw. 1.000,00 € für Hackschnitzelheizungen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet sämtliche Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Förderhöchstgrenzen anderer Förderprogramme begrenzen die Förderung des Landes Hessen. (BAFA: maximal das Doppelte der eigenen Förderung)

4. Förderung von Biomassefeuerungs- anlagen 50 – 100 KW (2)

18

- **Auszahlung** des Zuschusses **in einer Summe** nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen erforderlichen Belegen .
- Vorlage eines ausgefüllten Fragebogens über die mit der Anlage gemachten Erfahrungen bei der Bewilligungsstelle 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.

Gliederung

1. **Die LTH – Bank für Infrastruktur**
2. **Grundlagen der Förderung**
3. **Allgemeine Fördervoraussetzungen**
4. **Förderung von Biomassefeuerungsanlagen 50 – 100 KW**
5. **Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW**
6. **Förderung von Nahwärmenetzen**

5. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW (1)

- fachtechnische Prüfung durch die hessenENERGIE GmbH.
- Zur Antragstellung sind bei Anlagen über 100 KW Nennwärmeleistung die technischen und ökonomischen Daten der Anlage (wie z.B. Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch, Jahresdauerlinie, Auslegung der Feuerungsanlage, Wärmegestehungskosten) darzustellen und mit einer konventionellen Feuerungsalternative zu vergleichen.
- In einem Brennstoff-Beschaffungskonzept muss plausibel nachgewiesen werden, dass die Bedingungen für Art und Herkunft der Brennstoffe eingehalten werden.
- Bei Antragstellung ist die Vorlage einer positiven Bauvoranfrage bzw. die Vorlage eines positiven Vorbescheids für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorzulegen.

5. Förderung von Biomassefeuerungs- anlagen ab 100 KW (2)

- **Höhe der Förderung:**
Zuschuss von **30%** der zuwendungsfähigen Kosten
maximal 200.000,00 €.
Kumulation mit Fördermitteln anderer Fördergeber ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet sämtliche Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Förderhöchstgrenzen anderer Förderprogramme begrenzen die Förderung des Landes Hessen.
- **Auszahlung** des Zuschusses **in einer Summe** nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen erforderlichen Belegen wenn Zuschussbetrag kleiner 25.000,00 €.

5. Förderung von Biomassefeuerungs- anlagen ab 100 KW (3)

- **Auszahlung** des Zuschusses **in Teilbeträgen** entsprechend der Förderquote möglich, wenn der Zuschussbetrag größer 25.000,00 € ist.
Bemessungsgrundlage sind die bereits entstandenen und die innerhalb von 2 Monaten entstehenden Kosten.
- Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb der in der ANBest-P bzw. ANBest-Gk genannten Fristen mit allen erforderlichen Belegen.
- Es bestehen Berichtspflichten gegenüber der Bewilligungsstelle hinsichtlich Einhaltung der Emissionswerte, der eingesetzten Brennstoffe und der erzeugten Wärme.

Gliederung

- 1. Die LTH – Bank für Infrastruktur**
- 2. Grundlagen der Förderung**
- 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**
- 4. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen 50 – 100 KW**
- 5. Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab 100 KW**
- 6. Förderung von Nahwärmenetzen**

6. Förderung von Nahwärmenetzen (1)

- Antragsteller muss in der Regel identisch sein mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Wärmeherzeugungsanlage (Biomassefeuerungsanlage oder Biogasanlage).
- Das Vorhabenskonzept soll plausibel dargelegt werden. Die wichtigsten technischen und ökonomischen Daten des Vorhabens (Länge der Nahwärmetrasse, Anzahl der Übergabestationen, Bauart der Rohrleitungen (Einfach- oder Doppelrohr), wichtige Kennzahlen der Wärmeherzeuger etc.) sind anzugeben. Der jeweiligen Nutzwärmebedarfs der Abnehmer (ggf. mit Lastprofil von Heizleistung und Wärmebedarf) soll dargestellt werden.
- Bei Nahwärmenetzen in Verbindung mit einer Biomassefeuerungsanlage ist ein Mindestwärmeabsatz von 3 MWh/Jahr und Trassenmeter nachzuweisen (gilt nicht bei Biogasanlagen).

6. Förderung von Nahwärmenetzen (2)

- Für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage von schriftlichen Gestattungserklärungen aller Grundstückseigentümer, die von dem Verlauf der Nahwärmetrasse betroffen sind, ausreichend.
Vor Auszahlung des Zuschusses ist die Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten des Netzbetreibers im Grundbuch nachzuweisen.
- **Höhe der Förderung:**
Es kann eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von bis zu 100,00 € pro Trassenmeter und von 250,00 € pro angeschlossenem Abnehmer (Übergabestation) gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 100.000,00 € pro Objekt.

Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der erneuerbaren Energien

Die LTH-Bank für Infrastruktur ist für das Land Hessen darüber hinaus bei folgenden Förderaktivitäten als Bewilligungsstelle tätig:

- **Landwirtschaftliche Biogasanlagen**
- **Machbarkeitsstudien zur Erarbeitung von Problemlösungen**
- **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**
- **Pilot- und Demonstrationsvorhaben**
- **Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bei eventuellen späteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

- **Herrn Kurt Schneider** **Tel. 069 / 9132-2652** **oder**
- **Herrn Roger Best** **Tel. 069 / 9132-2739**

OMEGA-HAUS (Kaiserlei-Kreisel)
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach / Main
www.lth.de